

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 34	Ausgegeben in Lüdenscheid am 24.08.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
25.06.2022	Stadt Menden (Sauerland) für die Bezirksregierung Arnsberg	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Baarbach, Caller Bach, Hönne, Öse, Westiger Bach und Bieberbach in der Managementeinheit Mittlere Ruhr (ME_RUH_1500) im Regierungsbezirk Arnsberg	798
19.08.2022	Stadt Hemer	Hinweisbekanntmachung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Baarbach, Caller Bach, Hönne, Öse, Westiger Bach und Bieberbach in der Managementeinheit Mittlere Ruhr (ME_RUH_1500) im Regierungsbezirk Arnsberg gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)	802
22.08.2022	Stadt Balve	Feststellung des Jahresabschlusses 2020	802
01.08.2022	Stadt Balve	Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 28 „Schmandsack“	803

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Baarbach, Caller Bach, Höhne, Öse, Westiger Bach und Bieberbach in der Managementeinheit Mittlere Ruhr (ME_RUH_1500) im Regierungsbezirk Arnsberg

- Überschwemmungsgebietsverordnung ME_RUH_1500 -
- Az.: 54.50.85-021 -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Mittlere Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_RUH_1500 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Ruhr** von Fluss-km 99,02 (Stationierung nach GSK 3c) an der Eisenbahnbrücke südlich von Schwerte-Wandhofen bis Fluss-km 131,8 an der Brücke der K26 südöstlich von Wickede- Echthausen,
- **Baarbach** von Fluss-km 0,83 im Mündungsbereich in die Ruhr nördlich von Iserlohn-Hennen bis Fluss-km 10,74 nördlich der A46 bei Iserlohn-Hemberg,
- **Caller Bach** vom Mündungsbereich in den Baarbach nördlich von Iserlohn-Düingsen unterhalb der Seilersstraße bis Fluss-km 1,62 unterhalb der Callerbach-talsperre/ des Seilersees,
- **Höhne** von Fluss-km 0,77 östlich der Kläranlage Menden im Mündungsbereich in die Ruhr bis Fluss-km 30,1 in der Stadtmitte von Neuenrade am Kreisel zwischen der Bahnhofstraße und der Küntroper Straße,
- **Öse** von Fluss-km 0,1 im Mündungsbereich in die Höhne am Bahnhof Menden (Sauerland) Süd bis Fluss-km 10,38 (ab Fluss-km 8,1 auch als Sundwiger Bach bekannt) südlich von Hemer-Sundwig,
- **Westiger Bach** vom Mündungsbereich in die Öse oberhalb des Durchlassbauwerkes südlich der Straße „Auf dem Hammer“ bis Fluss-km 7,16 in Hemer-Ihmert,
- **Bieberbach** vom Mündungsbereich in die Höhne in Menden-Lendringsen bis Fluss-km 1,96 unterhalb der Brücke Bieberblick am Freizeitzentrum Biebertal am Ortsausgang von Lendringsen.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-021 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Balve, Stadt Hemer, Stadt Iserlohn, Stadt Menden, Stadt Neuenrade, Stadt Fröndenberg/Ruhr, Gemeinde Holzwickede, Stadt Schwerte, Gemeinde Ense und der Gemeinde Wickede/Ruhr sowie bei dem Märkischen Kreis, Kreis Unna, Kreis Soest und der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Arnsberg, den 25.06.2022

Az.: 54.50.85-021

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gezeichnet Dr. Leismann

Erläuterungen und Hinweise

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Baarbach, Caller Bach, Hönne, Öse, Westiger Bach und Bieberbach in der Managementeinheit Mittlere Ruhr (ME_RUH_1500) im Regierungsbezirk Arnsberg,

Az.: 54.50.85-021

**gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb

des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Ruhr, die im Stadtgebiet Schwerte, Holzwickede und Fröndenberg/Ruhr liegt die Untere Wasserbehörde des Kreises Unna, für die Ruhr, die im Gemeindegebiet Wickede/Ruhr und Ense liegt die Untere Wasserbehörde des Kreises Soest und für die Ruhr im Stadtgebiet von Iserlohn und Menden sowie für die Gewässer Baarbach, Caller Bach, Hönne, Öse, Westiger Bach und Bieberbach die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Verordnungs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Mittlere Ruhr (ME_RUH_1500) für die Gewässer Ruhr, Baarbach, Caller Bach, Hönne, Öse, Westiger Bach und Bieberbach im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Lippstadt, den 25.06.2022

Amtliche Bekanntmachung

Hinweisbekanntmachung

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Baarbach, Caller Bach, Höhne, Öse, Westiger Bach und Bieberbach in der Managementeinheit Mittlere Ruhr (ME_RUH_1500) im Regierungsbezirk Arnsberg gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige obere Wasserbehörde hat nach Durchführung des Festsetzungsverfahrens und Überprüfung der eingegangenen Einwendungen die Überschwemmungsgebietsverordnung ME_RUH_1500 festgesetzt. Hierzu erfolgte eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 25.06.2022 in der Ausgabe 25/2022. Die Verordnung tritt eine Woche nach dieser Verkündung in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zum Download bereit: <https://www.bra.nrw.de/-3878>

Hemer, den 19.08.2022

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

Gez. Christian Schweitzer

**Bekanntmachung
der Stadt Balve**

**-Feststellung des Jahresabschlusses 2020
der Stadt Balve-**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 den Jahresabschluss 2020 wie folgt festgestellt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadt Balve für das Haushaltsjahr 2020 werden bekannt gegeben. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Dem abgefassten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird zugestimmt. Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 wird wie folgt festgestellt:

a) Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 50.768,84 € ab.

b) Bilanz zum 31.12.2020

- Aktivseite	78.631.332,90 €
- Passivseite	78.631.332,90 €

c) Verwendung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 50.768,84 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2020 mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie den Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen der einzelnen Produktbereiche und der Bilanz der Stadt Balve zum 31.12.2020 liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montags

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr
sowie

dienstags bis freitags jeweils

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 23, öffentlich aus.

Balve, den 22.08.2022

Der Bürgermeister
gez.
H. Mühlung



Bekanntmachung Der Stadt Balve

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 38
„Schmandsack“

Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Baugrundstücke (BauNVO) in der z. Z. geltenden Fassung und § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Balve, den Bebauungsplan Nr. 38 „Schmandsack“ als Satzung und billigt gleichzeitig die Begründung mit dem Umweltbericht sowie der artenschutzrechtlichen Vorprüfung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Schmandsack“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft und kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Balve, Rathaus, Widukindplatz 1, Fachbereich 4, Zimmer 44, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu beantragen.

- 1) Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel in der Abwägung im Sinne des § 214 Abs. 3 BauGB, ein Jahr nach Bekanntmachung der

Satzung unbeachtlich werden, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 3) Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 4) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

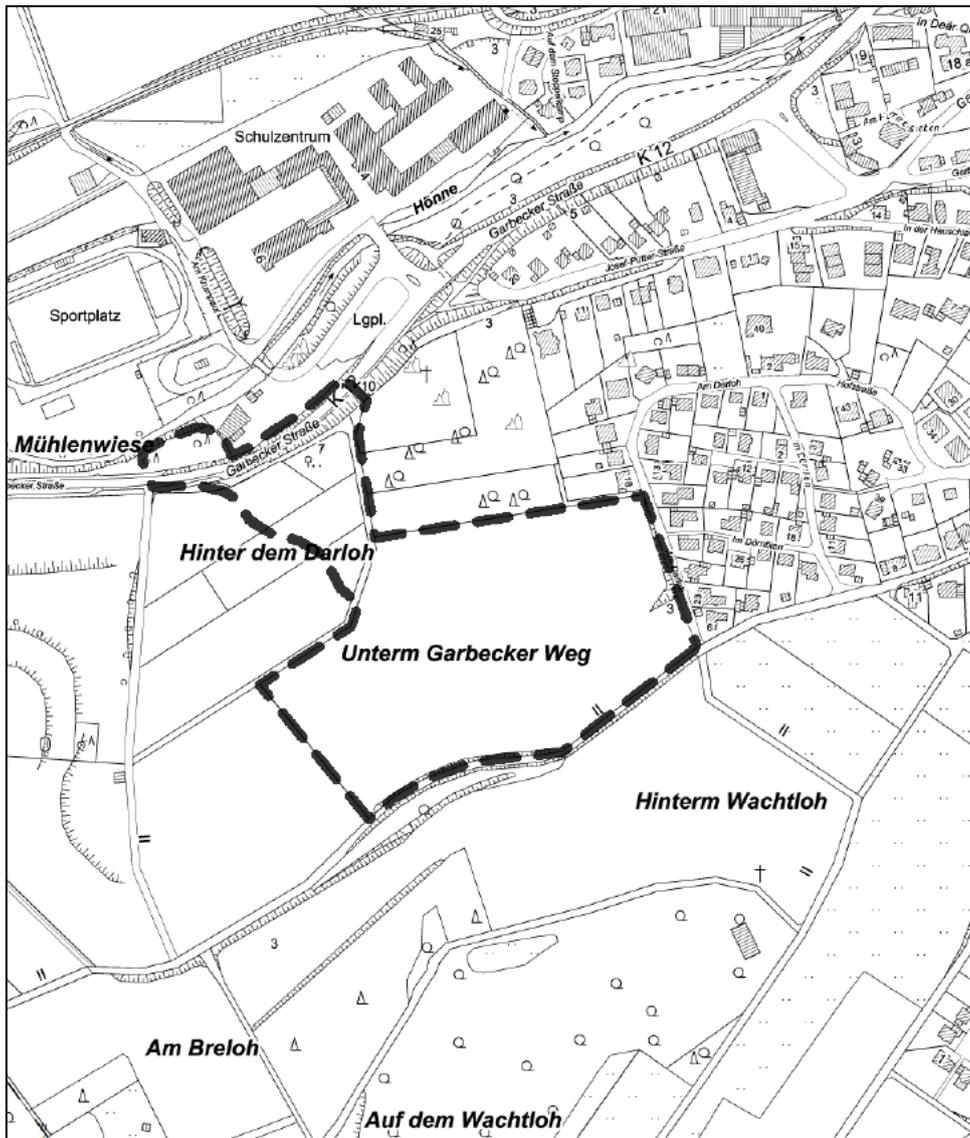
Balve, den 01.08.2022

Der Bürgermeister

H. Mühling

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Balve unter www.balve.de/rathaus-und-politik/verwaltung/bekanntmachungen veröffentlicht

Bebauungsplan Nr. 38 „Schmandsack“
Übersichtsplan



----- = Geltungsbereich

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.